

Vereinsgründung, Protokoll

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung des Vereins „Life For All“ .

Am 02.12.2008 trafen sich die in der Teilnehmerliste (Anlage 1 zu diesem Protokoll) aufgeführten Personen um 10.30 Uhr in der Seniorenresidenz Itzelberger See um den Verein „Life For All“ zu gründen.

1. Rudolf Werner leitete zunächst die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Auf Vorschlag von Evelin Werner wurde Rudolf Werner von den Anwesenden als Versammlungsleiter bestätigt.

2. Als Protokollführer wurde Evelin Werner vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Diese nahm die Wahl an.

3. Sodann wurde den Gründungsmitgliedern die im Einladungsschreiben bezeichnete Tagesordnung (Anlage 2 zu diesem Protokoll) zur Genehmigung vorgeschlagen. Nach kurzer Aussprache und Streichung des Punktes 8 (Wahl eines Schatzmeisters) wurde die Tagesordnung in dieser Form gebilligt.

4. Die allen Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert.

5. Es wurden sodann folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:
Die anwesenden Mitglieder bekräftigen den Beschluss, den Verein „Life For All“ zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zu erstreben.
Die Vereinssatzung wird angenommen. Sodann erklärten die Anwesenden, dass sie dem Verein als Mitglieder beitreten wollen.

6. Auf Vorschlag des Sitzungsleiters wurde im Anschluß ein Wahlausschuss bestimmt, den Evelin Werner leitete. Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen:

Rudolf Werner als 1. Vorsitzender

Paul Werner als 2. Vorsitzender

Die vorgeschlagenen Mitglieder erklären sich zur Kandidatur bereit. Ohne Widerspruch wurde sodann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt.

Einstimmig - bei Stimmenthaltung der jeweils vorgeschlagenen Mitglieder - wurden gewählt:

- Herr Rudolf Werner als 1. Vorsitzender
- Herr Paul Werner als 2. Vorsitzender

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

7. Auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder wurden weiterhin gewählt:

als Protokollführer Evelin Werner

als Kassenwart Olga Faber

als Kassenprüfer Svetlana Dobler .

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

vereinsmitglieder beauftragten daraufhin den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu wirken und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Den Anwesenden wurde vom Vorstand zugesagt, dass ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt wird. Die Gründungsversammlung wurde um 12.00 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit:

Evelin Weiner

(Protokollführerin)

R. [Signature]
(Vorsitzender)

Anlagen

Teilnehmerliste

Einladungsschreiben

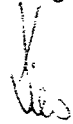
Tagesordnung

BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Die Satzung wurde heute in das
Vereinsregister Karte Nr 1037 eingetragen.

Heidenheim, den 19.12.2008
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Kies 
Amtsinspektorin

11 C

11 C

Vereinssatzung Life For All

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt Life For All

Der Verein hat seinen Sitz in 89551 Itzelberg.

Die postalische Anschrift ist: Hofstr. 5, 89551 Itzelberg, bei Königsbronn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Unterstützung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in Afrika durch Aufnahme, Pflege und Unterbringung in hierzu geeigneten Häusern oder Anstalten, die Schaffung von entsprechenden Heimen sowie von Kindergärten bzw. Familienaufnahmemöglichkeiten, die Unterstützung der Entwicklung und Ausbildung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sowie die Schaffung oder Unterstützung entsprechend geeigneter Institutionen.

In steuerlicher Hinsicht verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinne § 53 der AO. Verwirklicht werden diese Zwecke durch Unterstützung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in Afrika wie es in Ziffer 1 im Einzelnen enthalten ist.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Vereinsmitteln.

Die Tätigkeit im Dienste des Vereins ist in der Regel ehrenamtlich, Erstattung von direkten Aufwendungen oder Reisekosten ist gestattet. Verpflichtet der Verein Personen zur Erbringung von entgeltlichen Diensten, so bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Dienste und dafür geleisteten Entgelte genau festgelegt werden, wobei die Angemessenheit von Dienst und Entgelt gewahrt sein muss.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten bereit ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zum Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss. Ein Vereinsaustritt kann erfolgen, wenn ein Mitglied vereinsschädigend auftritt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird - mindestens einmal im Jahr - vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor - schriftlich an alle Mitglieder - einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand oder auch ein Viertel der Mitglieder jederzeit, unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen, einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer;

Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Vorstandes und des durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden Rechnungsprüfern zu prüfenden Kassenberichts;

Entscheidung über einen vom Vorstand gegebenenfalls aufzustellenden Haushaltsplan des Vereins; Und Beschlussfassungen die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt, sei es über Vereinsprojekte, über die Verwendung der Vereinsmittel und über die allgemeinen Vereinsaktivitäten;

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts mit einer Bevollmächtigung ist ohne Einschränkung möglich. Für die Gültigkeit aller Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Der erste Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung das zweite Vorstandsmitglied. Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Ein abberufenes oder ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode zu ersetzen. Der Vorstand entscheidet erforderlichenfalls in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende in geeigneter Form einberuft. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur wirksamen Vertretung des Vereins bedarf es der Mitwirkung von beiden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann eine Bankvollmacht an ein

Vorstandsmitglied erteilen bzw. ein Vorstandsmitglied allgemein mit der Wahrnehmung aller finanziellen Geschäfte als Schatzmeister beauftragen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, dem Einsatz des Vereinsvermögens zur Durchführung der Vereinsziele, jeweils im Rahmen der von den Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Aufstellung eines Haushaltsplanes, soweit erforderlich, sowie der Erstellung des Jahresabschlusses und die Erfüllung aller steuerlichen und buchhaltungsmäßigen Pflichten gemäß Gesetz und Steuerrecht.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Er deckt seinen Finanzbedarf ausschließlich durch freiwillige Spenden, sei es von Mitgliedern, von Freunden oder von Dritten. Vereinsmittel sind im Sinne der Verwirklichung der Vereinsziele sparsam und interessengerecht einzusetzen, der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung zu erteilen in Form eines Jahresabschlusses, dessen Elemente einschließlich der Buchhaltung und des Belegwesens allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen stehen. Die Rechtsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses von wenigstens Dreiviertel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Sie müssen vorher im vom Vorstand vorgeschlagenen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Bestätigung der Gemeinnützigkeit für notwendig bezeichnet, kann der Vorstand in Vertretung der Mitgliederversammlung selbst beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszweckes ist das vorhandene Vermögen auf die CSI (Christian Solitary International) Deutschland gGmbH Valpichlerstr. 82/a, 80686 München zu übertragen, und ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Designed by Life For All

02.12.08

U. Fack

Evelin Werner

P. Werner

M. Ulf

S. Döbler

R. W. W.

C. Weiss

Anja Werner